

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunktesystem
- § 6 Module und Modulhandbuch

II. Allgemeine Prüfungsregelungen

- § 7 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren
- § 10 Studienarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zulassungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 16 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Modulprüfungen

- § 18 Masterprojekt / Masterentwurf
- § 19 Vertiefungsschwerpunkt
- § 20 Masterarbeit

IV. Studienabschluss

- § 21 Zulassung zur Masterprüfung
- § 22 Masterprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Masterurkunde, Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bescheinigung eines Vertiefungsschwerpunkts
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Raumplanung an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient insbesondere der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in internationalen Tätigkeitsfeldern in Wissenschaft und Forschung, aber auch auf praktische Berufsfelder der Raumplanung, die eine enge Verbindung von Forschungs- und Praxisorientierung erfordern. Damit wird den zunehmenden Anforderungen der Berufspraxis an wissenschaftlich fundiertem Planungswissen und an Fähigkeiten, umfangreiche Projekte auf allen Planungs- und Entscheidungsebenen der Raumplanung zu leiten und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen, Rechnung getragen.
- (2) Mit dem konsekutiven Masterstudiengang Raumplanung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Zugleich bereitet der Masterstudiengang auf eine Promotion vor.
- (3) Im Masterstudiengang Raumplanung werden Studierende insbesondere dazu befähigt, Grundlagenwissen der Raumplanung interdisziplinär in neuen Zusammenhängen anzuwenden und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten individuell in selbst gewählten Bereichen aus den Forschungsaktivitäten der Fakultät Raumplanung zu vertiefen.
- (4) Aufgrund der im Masterstudiengang Raumplanung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden Raumplanerinnen und Raumplaner dazu qualifiziert:
 - die natürlichen, sozialen, kulturellen, ökonomischen und technischen Voraussetzungen des raumplanerischen Handelns wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu bewerten;
 - die raumbezogenen Wirkungen sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen auf allen räumlichen Ebenen zu erkennen und zu bewerten;
 - auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Methoden und internationaler Forschungserkenntnisse an der Weiterentwicklung der Raumplanung als Wissenschaft kreativ mitzuwirken;
 - an Lösungen für komplexe raumplanerische Aufgaben analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken;
 - globale Herausforderungen wie Klimawandel und demographischer Wandel mit ihren Anforderungen in Planungen auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene zu integrieren;
 - umfassende Projekte der Raumentwicklung zu leiten, zu moderieren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen;
 - die besonderen Anliegen und Ziele der Raumplanung an politische Entscheidungsträger und unterschiedliche gesellschaftliche Zielgruppen auf verschiedenen Planungs- und Entscheidungsebenen der Raumplanung zu kommunizieren;
 - das eigene Handeln vor dem Hintergrund aktueller nationaler und internationaler Debatten der Raum- und Planungswissenschaften kritisch zu analysieren und zu reflektieren.

- (5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für leitende Positionen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches umfassend überblicken und die Fähigkeit besitzen, auch fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist grundsätzlich
- a) ein qualifiziert, d. h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelorstudium oder Diplomstudium Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein qualifiziert, d. h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Hochschulstudium in der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung, z. B. Stadtplanung oder Stadt- und Regionalplanung, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem Studiumumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) oder
 - c) ein qualifiziert, d. h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Hochschulstudium in der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung, z. B. Stadtplanung oder Stadt- und Regionalplanung, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem Studiumumfang von weniger als 240 LP oder
 - d) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Hochschulstudium in der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.
- (2) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt von Amts wegen. Die Feststellung der Zugangsberechtigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b und d erfolgt auf Antrag durch den Zulassungsausschuss (§ 13) der Fakultät. In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe b wird die Zugangsberechtigung festgestellt, wenn in Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studienzeiten und Leistungen kein wesentlicher Unterschied zu denjenigen des Bachelorstudiums Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund besteht. In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe c und d wird die Zugangsberechtigung festgestellt, wenn in Inhalt und Anforderungen der Leistungen kein wesentlicher Unterschied zu denjenigen des Bachelorstudiums Raumplanung besteht und fehlende Leistungspunkte gemäß Absatz 5 bis 6 nachträglich erworben werden.
- (3) In Abhängigkeit des für die jeweils bevorstehenden zwei Semester geplanten Veranstaltungs- und Vertiefungsschwerpunktangebots können Bewerberinnen und Bewerber, die ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Studium verwandter Studienrichtungen (z. B. Geographie, Landschaftsplanung, Architektur, Bauingenieurwesen oder Städtebau) absolviert haben, im Einzelfall zum Masterstudium zugelassen werden, wenn in den Studieninhalten kein wesentlicher Unterschied zu denen des Bachelorstudiums Raumplanung besteht.
- (4) Der Zulassungsausschuss (§ 13) entscheidet über alle Bewerbungen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 9 fristgerecht gemäß Absatz 10 vorzulegen. Zeugnisse und Bescheinigungen, die weder in deutscher noch in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe c oder d oder nach Absatz 3 können, insbesondere wenn das vorhergehende Bachelorstudium einen geringeren Studiumumfang als der Bachelorstudiengang Raumplanung der Technischen Universität

Dortmund aufweist, mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Leistungen nachzuholen.

- (6) Je nach Umfang und Art der nachzuholenden Leistungen sind diese entweder während des Masterstudiums an der Fakultät Raumplanung nachzuholen (Angleichstudium) oder vor Studienbeginn nachzuweisen.
- (7) Der maximale Umfang erteilter Auflagen beträgt in der Regel 60 LP. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Zulassungsausschuss.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber können anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete offizielle Nachweise (z. B. beglaubigtes Transcript of Records) einreichen, aus denen hervorgeht, dass ein erfolgreicher Studienabschluss voraussichtlich bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Raumplanung erlangt wird. Diese Bewerberinnen und Bewerber können unter der Auflage zugelassen werden, dass alle notwendigen Nachweise bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen vorgelegt werden. Die Einschreibung ist erst nach Vorliegen aller notwendigen Dokumente, insbesondere eines Nachweises über den erfolgreichen Studienabschluss, möglich.
- (9) Die Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 3 müssen ergänzend zum Zulassungsantrag des Studierendensekretariates bzw. des Referats Internationales der Technischen Universität Dortmund folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
 - Zeugnisse und Bescheinigungen, aus denen die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung Raumplanung hervorgeht;

In Zweifelsfällen über die Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 3 kann gefordert werden, weitere ergänzende Unterlagen vorzulegen, z.B. Nachweise über angegebene berufliche Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und erläuternde Stellungnahmen, mit denen die Voraussetzungen eindeutig festgestellt werden können.
- (10) Die Fristen für die Einreichung der Bewerbungen um Zulassung sowie Art und Ort der Einreichung werden durch den Zulassungsausschuss festgesetzt und bekannt gemacht.
- (11) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung Raumplanung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich einen Nachweis über den Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen.
- (12) Kenntnisse der deutschen Sprache können durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine andere adäquate zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Für die Zulassung zum Masterstudiengang Raumplanung wird aufgrund der spezifischen Anforderungen des Projektstudiums zudem die Teilnahme an einem persönlichen Gespräch verlangt.
- (13) Unter der Voraussetzung eines ausreichenden Angebots englischsprachiger Module und Modulelemente in den jeweils bevorstehenden zwei Semestern können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die für das Studium ausreichende Englischkenntnisse nachweisen können. Diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht oder
 - b) mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule absolviert hat.
- (14) Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

- (15) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Unterlagen gemäß Absatz 4 nicht einreicht.
- (16) Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 15 kann in begründeten Einzelfällen durch den Zulassungsausschuss abgewichen werden.
- (17) Erteilte Zulassungen sind ausschließlich für das Semester, für das eine Zulassung beantragt wurde, gültig. Im Fall von Auflagen nach den Absätzen 5 und 6 kann eine verlängerte Gültigkeit auf der Zulassung vermerkt werden.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung (§ 22 Abs. 2) verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunktesystem

- (1) Der Masterstudiengang Raumplanung kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt in Vollzeit zwei Semester und in Teilzeit drei Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist semesterweise möglich. Soll ein Wechsel erfolgen, so ist dies im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat der Technischen Universität Dortmund verbindlich zu erklären.
- (4) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Jedem Modul wird gemäß seinem angenommenen Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt, für den ein Arbeitsaufwand (workload) der oder des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden angenommen wird. Im Masterstudium sind insgesamt 60 LP durch die Teilnahme an den Modulen nach § 22 Abs. 2 und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen zu erwerben.
- (5) Im Vollzeitstudium sind in der Regel 30 LP pro Semester zu erwerben. Im Teilzeitstudium können pro Semester in der Regel maximal 20 LP erworben werden.
- (6) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.
- (7) Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a ist die Einschreibung jederzeit möglich.
- (8) Die Zulassung auf Basis von § 3 Abs. 13 kann auf das Wintersemester beschränkt werden.

§ 6

Module und Modulhandbuch

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (2) In § 22 Abs. 2 sind die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsleistungen dargestellt. Alle Module der Masterprüfung nach § 22 Abs. 2 werden in einem Modulhandbuch konkretisiert.
- (3) Den Beschluss über Aufstellung und Änderung des Modulhandbuchs trifft der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung.
- (4) Das Modulhandbuch enthält insbesondere die Konkretisierung der abzulegenden Prüfungen mit den dazugehörigen Lehrinhalten und zu erwerbenden Kompetenzen sowie den Veranstaltungsturnus, die Modulstruktur sowie die Aufteilung in Modulelemente und deren Veranstaltungstypen.
- (5) Das Modulhandbuch trifft Festlegungen darüber, ob Modulelemente Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP) sind. Pflichtelemente müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Modulelemente als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende zu jedem so gekennzeichneten Element aus mindestens zwei Alternativen wählen.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Raumplanung werden zu Beginn eines Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.
- (7) Im Modulhandbuch wird für jedes Modul die zulässige Lehrveranstaltungssprache ausgewiesen. In Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtelementen können Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, wenn es mindestens eine deutschsprachige Alternative gibt. Die Prüfungsleistung erfolgt in der Lehrveranstaltungssprache. Die Fremdsprachigkeit einer Lehrveranstaltung wird durch die Lehrenden vor Beginn der Veranstaltung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.
- (8) Studierende, die auf Basis von § 3 Abs. 13 zugelassen wurden, haben Anspruch auf ein englischsprachiges Veranstaltungsangebot.

II. Allgemeine Prüfungsregelungen

§ 7

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) In der Regel werden alle Elemente eines Moduls nach Besuch der Lehrveranstaltungen durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen. Module können auch durch Prüfungen zu einzelnen Modulelementen (Teilleistungen) abgeschlossen werden.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in Form von Klausuren, Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen sowie weiteren modulbezogenen Prüfungsleistungen nach Abschnitt III dieser Prüfungsordnung erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, kann im Modulhandbuch vorgesehen werden, dass die Zulassung zur Modulprüfung von der erfolgreichen Erbringung zusätzlicher Leistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht wird. Dies können insbesondere sein: Exposé, Zwischenbericht, Zwischenpräsentation sowie themen- und gebietsspezifische Leistungen. Studienleistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen der Modulprüfung des jeweiligen Moduls.

- (4) Form und Umfang der Modulprüfungen, Teilleistungen und Studienleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium).
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (7) Die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen ist von den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen, aber mindestens eine Woche vor einer zugehörigen Wiederholungsprüfung, bekannt zu geben.
- (8) Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist, berücksichtigen.
- (9) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.
- (10) Für Prüfungen während eines Urlaubssemesters gelten die Vorgaben des § 48 Abs. 5 HG.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen und Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen oder verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Andernfalls verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Bei Nichtbestehen einer Teilleistung in einem Pflichtmodul ist nur diese zu wiederholen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung zu Wahlpflichtelementen kann die Wiederholungsprüfung auch zu anderen Wahlpflichtelementen des Moduls abgelegt werden.
- (3) Vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5)“ nach der erfolglosen Wiederholung einer Prüfung ist dem bzw. der Studierenden die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu gewähren. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 11 Abs. 1 und 3 entsprechend. Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Note „ausreichend (4,0)“, andernfalls die Note „nicht ausreichend (5)“ festgesetzt. Wird

der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17 Abs. 2), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 9 Klausuren

- (1) Für Prüfungen in Form von Klausuren ist im Modulhandbuch eine Bearbeitungszeit von maximal 180 Minuten zu bestimmen. Zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (2) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Teilnahme an der Klausur setzt eine Anmeldung unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung unter Angabe von Namen und Matrikelnummer und unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises voraus. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe ausgeschlossen.
- (3) Für die Klausurprüfung werden vom Prüfungsausschuss drei Termine festgesetzt (Prüfungskampagne). Zwei der Termine müssen bis zum Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, der dritte Termin kann auch im darauf folgenden Semester liegen. Die Teilnahme am dritten Termin setzt die erfolglose Teilnahme an einer der vorangegangenen Klausurprüfungen voraus. Studierende können je Modulprüfung bzw. Teilleistung nur an einer Prüfungskampagne teilnehmen. Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Studierender an einer Prüfungskampagne ohne Erfolg teilgenommen und die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 8 Abs. 3) nicht bestanden hat.
- (4) Termine für Klausurprüfungen werden innerhalb des Semesters der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, spätestens aber bis zum 30. Juni für Prüfungen im Anschluss an die Vorlesungszeit im Sommersemester bzw. 31. Dezember für Prüfungen im Anschluss an die Vorlesungszeit im Wintersemester.

§ 10 Studienarbeiten

- (1) Studienarbeiten sind schriftliche oder graphische Ausarbeitungen. Art und Umfang sind von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Semesters bzw. 14 Tage vor der Anmeldung zur Prüfungsleistung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.
- (2) Die Studienarbeit ist nach Festlegung der verantwortlichen Lehrenden in Papierform und / oder elektronisch einzureichen und innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Studienarbeiten statt bei den Lehrenden im Sekretariat des Prüfungsausschusses einzureichen sind. Im Falle des Nichtbestehens ist dem bzw. der Studierenden mit der Bekanntgabe der Note Gelegenheit zu einem Wiederholungsversuch unter Festsetzung eines neuen Themas zu geben.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist über die Bewertung einer Studienarbeit unter Angabe des Moduls bzw. Modulelements und des Veranstaltungstitels sowie des Namens und der Matrikelnummer der bzw. des Studierenden in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden bzw. als Einzelprüfung abgelegt. Je

- Studierender oder Studierendem ist eine Prüfungsdauer von 20 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Studierende können Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte machen, die an die Gegenstände ihrer Projekt- und Entwurfsarbeiten oder einen gewählten Studienschwerpunkt anknüpfen können.
 - (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - (4) Der Prüfungsausschuss legt für die mündlichen Prüfungen Prüfungszeiträume in der vorlesungsfreien Zeit fest. Der Prüfungsausschuss legt für die mündlichen Prüfungen Prüfungszeiträume in der vorlesungsfreien Zeit fest. Prüfungen außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume sind im Einvernehmen mit den Prüfenden zulässig. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens fest und gibt diese rechtzeitig durch Aushang bekannt. Ein Rücktritt vom festgelegten Prüfungstermin ist ohne Angabe von Gründen nur binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins möglich.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen und Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen erforderlichen Maßnahmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen usw.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die wesentlichen administrativen Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 13

Zulassungsausschuss

- (1) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 für den Masterstudiengang Raumplanung bildet die Fakultät Raumplanung einen Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen und Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Der Zulassungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Zulassungsausschuss prüft, ob die Bewerbungen um Zulassung die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung Raumplanung erfüllen und entscheidet gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Raumplanung. Der Zulassungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Der Bericht an die Fakultät erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Als Gäste dürfen ausschließlich die mit dem Zulassungsverfahren betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen. Sie und die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die wesentlichen administrativen Aufgaben des Zulassungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Zulassungsausschusses.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer bzw. die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten wird den Studierenden auf Antrag durch die Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (3) Die Einsicht in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt.
- (4) Soweit die Einsicht nicht formlos im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgt, kann ein Antrag auf Einsicht binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine bewertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (5) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 6 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätze 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 30 Leistungspunkte erworben werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden oder eines von der oder dem Studierenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Krankheit der oder des Studierenden müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemein verständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei Ergänzungsprüfungen nach § 8 Abs. 3, in Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der

- Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht an, wird dies der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese oder dieser die Studierende oder den Studierenden von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
 - (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Studierenden bei allen außer rein mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht haben. § 20 Abs. 9 bleibt unberührt.
 - (5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

III. Modulprüfungen

§ 18

Masterprojekt / Masterentwurf

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Studienprojekte und Entwürfe (Modul 2) werden folgende Anforderungen gestellt.
- (2) Studienprojekte und Entwürfe werden von den Studierenden in Gruppenarbeit von in der Regel vier bis sechs Studierenden durchgeführt.
- (3) Für die Teilnahme ist eine Anmeldung zur Modulprüfung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Das Anmeldeverfahren sowie das Verfahren zur Verteilung der Studierenden auf die Studienprojekte und Entwürfe legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten fest.
- (4) Studienprojekte und Entwürfe können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Bei der Wahl haben die Studierenden Anspruch auf ein Studienprojekt oder einen Entwurf in deutscher Sprache. Studierende, die aufgrund der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 13 zugelassen wurden, haben Anspruch auf ein englischsprachiges Angebot.
- (5) Das Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Diese umfasst die Erarbeitung eines Projektberichts oder Entwurfs sowie eine Disputation. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Bearbeitung von Studienleistungen. Die Modulprüfung und die Studienleistungen werden von allen Mitgliedern gemeinsam bearbeitet und von den Lehrenden bewertet. Diese bilden die

Prüfungskommission. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann während der Laufzeit der Studienprojekte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem Modulbeauftragten geändert werden. Die an der Bearbeitung beteiligten Projektmitglieder sind namentlich aufzuführen. Zu jeder Studienleistung verfassen die Lehrenden eine schriftliche Stellungnahme, erläutern diese der Projektgruppe und leiten sie dem Prüfungsausschuss zu. Sie geben der Gruppe ferner ein mündliches und ein schriftliches Feedback mit Hinweisen für die weitere Arbeit.

- (6) Die Beurteilung der Modulprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Disputation mitgeteilt und dem Prüfungsausschuss zugeleitet. Im Falle des Nichtbestehens ist den Studierenden mit der Bekanntgabe der Note Gelegenheit zu einem Wiederholungsversuch in Form der erneuten Abgabe eines Projektberichts oder Entwurfs mit Disputation zu geben.
- (7) Die Bearbeitung der Modulprüfung und der Studienleistungen erfordert die regelmäßige und aktive Mitarbeit der Mitglieder. Diese umfasst insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sitzungsmoderation und Protokollführung sowie die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen.
- (8) Beteiligen sich die Studierenden nicht aktiv im Sinne von § 18 Abs. 7 an der Bearbeitung der Modulprüfung oder den Studienleistungen, können einzelne Studierende oder Gruppen von Studierenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss von der weiteren Arbeit ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist bis vier Wochen vor der Disputation möglich. Die betreffenden Studierenden müssen vor einem möglichen Ausschluss schriftlich durch die Betreuung darauf hingewiesen werden (Abmahnung). Die Abmahnung ist dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.
- (9) Lautet die Bewertung der Modulprüfung „nicht ausreichend (5)“, so kann die Modulprüfung einmalig durch die Teilnahme an einem neuen Studienprojekt oder Entwurf wiederholt werden. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung der Modulprüfung als „nicht ausreichend (5)“ gilt.
- (10) Die Disputation im Rahmen der Modulprüfung kann mit Zustimmung der Mitglieder öffentlich erfolgen.
- (11) Der oder dem Modulbeauftragten ist vom Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsdokumente und Stellungnahmen zu den Studienprojekten und Entwürfen zu gewähren.

§ 19

Vertiefungsschwerpunkt

- (1) An den erfolgreichen Abschluss des Vertiefungsschwerpunkts (Modul 3) werden folgende Anforderungen gestellt.
- (2) Für die Teilnahme an den Seminaren und Übungen ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Das Anmeldeverfahren sowie das Verfahren zur Verteilung der Studierenden auf die Seminare und Übungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten fest.
- (3) Seminare und Übungen erfordern die regelmäßige und aktive Mitarbeit der Studierenden. Diese umfasst insbesondere mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge sowie weitere in den Veranstaltungsankündigungen geregelte Leistungen. Die Ankündigung erfolgt zu Beginn des Semesters bzw. 14 Tage vor der Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die erfolgreiche aktive Mitarbeit der Studierenden ist von den Lehrenden unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus ist den Studierenden die Möglichkeit für das Ablegen einer Prüfung (Teilleistung) in Form einer Studienarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu gewähren.

- (5) Das Bestehen des Moduls setzt die aktive Mitarbeit an vier Seminaren oder Übungen voraus. Wird die geforderte Leistung nach Absatz 3 nicht oder nicht ausreichend erbracht, so kann die Leistung durch die Teilnahme an einem neuen Seminar oder einer neuen Übung erbracht werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird von zwei Lehrenden betreut (Betreuerinnen oder Betreuer), die das Thema der Masterarbeit ausgeben und beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Studierenden können Vorschläge für das Thema machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Masterarbeit kann von allen Lehrenden gemäß § 14 Abs. 1 betreut werden. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät Raumplanung angehören oder promoviertes Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Masterarbeiten können von promovierten oder habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Universitäten oder Forschungsinstitute betreut werden, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden. In diesem Fall muss eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät Raumplanung sein.
- (4) Die Studierenden können für die Masterarbeit Betreuerinnen oder Betreuer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Können Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von zwei Personen bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie wird studienbegleitend bearbeitet. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu einen Monat verlängern.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll 175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat (Selbstständigkeitserklärung). Bei Abgabe der Masterarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Print-Ausfertigung sowie zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren

elektronischen Fassung (elektronische Textform) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Die Masterarbeit wird von den Betreuerinnen oder Betreuern begutachtet und bewertet. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu übermitteln. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gekürzt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; Satz 6 findet Anwendung. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

- (11) Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe über den Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (12) Die Masterarbeit kann nur einmal und nur als Ganzes wiederholt werden.

IV. Studienabschluss

§ 21

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Raumplanung zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die oder der Studierende eine Masterprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang bzw. eine Prüfung in einem der im Modulhandbuch genannten Module endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgeannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus Prüfungen gemäß § 7 zusammen, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte in Pflichtmodulen zu erwerben sind.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulnummer und Modultitel	Typ	LP	Prüfungsleistung	
1 Allgemeine Raumforschung und Raumplanung	P	8	MP	Benotet
2 Masterprojekt / Masterentwurf	P	12	MP	Benotet
3 Vertiefungsschwerpunkt	P	20	2 TL	Benotet
4 Masterarbeit	P	20	MP	Benotet

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, MP = Modulprüfung, TL = Teilleistung

- (3) Die Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) konkretisiert.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 60 Leistungspunkte aus den Prüfungen erworben wurden.
- (5) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann, eines der in Absatz 2 genannten Module endgültig nicht bestanden wurde oder eine Studierende oder ein Studierender die in § 8 Abs. 1 genannte Frist versäumt hat.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt. Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung
 - gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügtZur weiteren Differenzierung der studienbegleitenden Prüfungen werden die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder bestanden bewertet worden ist. § 19 bleibt unberührt.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnoten lauten in Worten:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Ergänzend zur Modulnote in Worten wird der Durchschnittswert angegeben.

- (5) Die Abschlussnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Modulnoten aller benoteten Module gemäß § 22 Abs. 2, die nach Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden. Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Abschlussnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (7) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (8) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich bis zum Abschluss der letzten Prüfung des Studiengangs in weiteren Modulen mit Teilleistungen zu Wahlpflichtelementen des Masterstudiums, in Fächern anderer Studiengänge der Fakultät Raumplanung oder in Fächern anderer Studiengänge, die Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen mit der Fakultät Raumplanung sind, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Diese Zusatzfächer können dann nicht mehr als Pflicht- oder Wahlpflichtleistung in einem anderen Studiengang angerechnet werden.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen in Zusatzfächern können nicht dazu herangezogen werden, endgültig nicht bestandene Leistungen im Sinne von § 22 Abs. 2 zu ersetzen.

§ 25

Masterurkunde, Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Studierenden wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Auf dem Zeugnis wird das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde vermerkt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Abs. 7, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Themen der erfolgreich erbrachten Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie Seminare, die übrigen Module und Modulnoten einschließlich der jeweiligen Teilleistungen sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Außerdem werden jeweils die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. Betreuerinnen und Betreuer ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (4) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über alle erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Leistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Abs. 1 enthält (Notenübersicht). Die Notenübersicht kann einmal pro Semester beantragt werden.

§ 26

Bescheinigung eines Vertiefungsschwerpunkts

- (1) Studierende können sich im Rahmen des Studiums individuell vertiefen. Ein Vertiefungsschwerpunkt kann auf Antrag der Studierenden auf der Masterurkunde bescheinigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vollständig erfüllt und die zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.
- (2) Voraussetzung für die Bescheinigung eines Vertiefungsschwerpunkts ist, dass alle Teilleistungen in Modul 3 innerhalb eines Modulelements absolviert wurden und die Masterarbeit (Modul 4) mindestens durch eine an der Lehre dieses Modulelements beteiligte Person betreut wurde. Modulelemente werden im Modulhandbuch (§ 6) benannt.
- (3) Die Bezeichnung des ausgewiesenen Vertiefungsschwerpunktes entspricht der Bezeichnung des Modulelements in Modul 3, zu dem die Teilleistungen nach Absatz 2 erbracht wurden.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft. Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang Raumplanung erstmalig eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die noch keine Prüfungsleistung in Modulen des Masterstudiums nach § 15 der Prüfungsordnung vom 18.06.2008 erbracht haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Für alle Studierenden, die bereits vor dem 01.10.2012 erstmalig in den Masterstudiengang Raumplanung eingeschrieben waren, gilt anstelle des § 22 der § 15 der Prüfungsordnung vom 18.06.2008. Der Prüfungsausschuss trifft erforderlichenfalls notwendige Anpassungen im Prüfungsverfahren entsprechend § 7 Abs. 9. Begonnene Prüfungsverfahren können fortgesetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Raumplanung vom 30.01.2013 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 23.01.2013.

Dortmund, den 4. Februar 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather